

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01/2003)

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Aufträge: Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aus uns erteilten Aufträgen werden wir erst dann verpflichtet, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und der Kunde uns eine Abschrift der Auftragsbestätigung, von ihm zum Zeichen seines Einverständnisses gegengezeichnet, zurückgesandt hat, die dann die getroffenen Vereinbarungen vollständig und abschließend wiedergibt.

Preise: Die Preise sind ermittelt nach dem Leistungsumfang, wie bei Auftragserteilung angegeben. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwaig notwendige Vorarbeiten oder Leistungen des Bestellers bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen ohne Behinderung oder Unterbrechung erbringen können. Unsere Angebote basieren jeweils auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

Ergibt die Detailplanung Änderungen, so sind wir zur Anpassung berechtigt und ggf. verpflichtet. In jedem Fall erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand. Vereinbarte Einheitspreise sind unter Ausschluss von § 2 Ziffer 3 (2) VOB/B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Angebotes, verbindlich. Danach sind wir berechtigt, bei zwischenzeitlich erfolgter Veränderung der Notierungen für Material und Lohn, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.

Liegt zwischen der Auftragsbestätigung und dem Liefertermin ein größerer Zeitraum als vier Monate, können von uns zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbare eingetretene Preisänderungen für durch uns einzukaufende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dem Besteller weiter berechnet werden.

Preise für Lieferungen ohne Montagearbeiten gelten - soweit ausdrücklich nichts Besonderes vereinbart ist - ab Werk zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Wertversicherung sowie sonstiger Spesen sind nicht eingeschlossen. Zu einer Preiserhöhung infolge der Erhöhung der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer sind wir jederzeit berechtigt.

Lieferumfang: Soweit nichts anderes vereinbart, liefern wir in mittlerer Art und Güte. Geringfügige Abweichungen in Farbe und Konstruktion von den vorgelegten Mustern bzw. Fotoabdrucken in unseren Prospekten, sind kein Anlass zu Beanstandungen. Statische Berechnungen sind von uns nur beizubringen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit der Bau der von uns gelieferten Anlagen behördlicher Genehmigung bedarf, ist es Sache des Kunden diese einzuholen. Wir haften nicht für die Genehmigungsfähigkeit der bei uns bestellten Anlage.

Zahlungen: Soweit nichts besonderes vereinbart, gilt für Aufträge über 5.000,00 EUR netto Folgendes: Die Zahlung ist ohne jeden Abzug Akonto an uns zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Materialbereitstellung bzw. Mitteilung an den Besteller, dass der Liefergegenstand bzw. dessen Hauptteile versandbereit sind,
 - der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrenübergang und Rechnungslegung.
- Beim Werklieferungsvertrag können wir nach Montagefortschritt angemessene Abschlagszahlungen für die von uns erbrachten Leistungen verlangen. Beim Kaufvertrag sind Zahlungen spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen grundsätzlich spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind. Bei Vereinbarung eines Skontos ist die Rechtzeitigkeit der Zahlung nur gewahrt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist einem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben ist.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Besteller aus von ihm zu vertretenen Umständen oder Umständen, die nach jeweiligem Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen geeignet sind, hat die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge, mit Ausnahme der Forderungen, wegen derer der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nach den folgenden Ziffern hat. Das gilt insbesondere auch, wenn der Auftraggeber aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns, außerdem die Leistung zu verweigern, bis Vorauszahlung oder ausreichend Sicherheit geleistet ist, oder nach Setzen einer Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechtes auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

Lieferfristen: Die Liefer- und Montagefrist beginnt nach Eingang aller vom Besteller zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Leistungen sowie der ggf. vereinbarten Anzahlung, frühestens jedoch mit Absendung unserer Auftragsbestätigung.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand hierdurch nicht wesentlich geändert wird.

Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages sind wir berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und des Lieferers zu berücksichtigen sind.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

Lieferungen, die infolge von uns nicht zu vertretender Umstände unterbleiben oder sich verzögern, berechtigen uns, entsprechend zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Besteller deswegen Schadenersatzansprüche geltend machen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen kann.

Als nicht von uns zu vertretende Umstände gelten insbesondere technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführungen für uns oder die Zulieferer unmöglichkeit oder unzumutbar machen, Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder dem Zulieferer, Streiks, Ausperrungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und alle Fälle höherer Gewalt, sowohl im spezifischen Einzel- als auch im generellen Falle.

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportführer bzw. mit Verlassen des Werkes - gleichgültig, ob der Transportführer vom Besteller, vom Hersteller oder von uns beauftragt ist - geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung, übernehmen haben, auch bei einem Transport mit unseren Fahrzeugen.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

Haftung: Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagens der Nachbesserung, Verzögerung der Lieferung oder Leistung sowie Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Für den Fall einer von uns verschuldeten Verzögerung der Lieferung, Montage oder Reparatur und eines dem Besteller hieraus erwachsenden Schadens gilt folgendes:

Der Besteller ist berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, begrenzt für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert für denjenigen Teil des von uns zu montierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß montiert werden kann.

Wenn der Liefergegenstand oder der montierte Gegenstand ohne unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefer-, Montage- oder Reparaturgegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die nachfolgende Haftungsbeschränkung analog.

Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Montagegegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert worden ist,

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Soweit wir zum Schadenersatz verpflichtet sind, werden Ersatzansprüche des Bestellers der Höhe nach auf den Wert der Lieferung bzw. den einfachen Auftragswert begrenzt. Für den Fall von Personenschäden beschränkt sich unsere Haftung auf eine Summe von 1,50 Mio. EUR und für jeden Fall von Sach- und Vermögensschäden auf 1,00 Mio. EUR.

Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Der Eigentumsvorbehalt besteht solange, bis sämtliche Forderungen, einschließlich der Nebenforderungen - auch zukünftige aus der Geschäftsverbindung - beglichen sind (Kontokorrentvorbehalt). Das gilt auch dann, wenn der Besteller für bestimmte, von ihm bezeichnete Lieferungen eine Zahlung leistet.

Bei Überschreitung unserer Forderung verpflichten wir uns, auf Anforderung des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand, solange Eigentumsvorbehalt besteht, gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zu versichern und uns die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an uns abgetreten, die wir hiermit annehmen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Zahlungsseinstellung, bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. einem vergleichbaren Verfahrens oder bei Eröffnung eines solchen Verfahrens, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten, sowie alles für den Abtransport erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir das ausdrücklich schriftlich erklären. § 449 Abs. 2 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsbereicherung sind ihm nicht gestattet.

Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte von uns in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung treffen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt aus den gleichen Gründen, die uns gemäß Absatz 2 dieses Punktes zur Rücknahme der Ware berechtigen.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.

Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Wir sind berechtigt, vom Besteller zu verlangen, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Veräußert der Besteller die Ware an einen Dritten und zahlt dieser per Scheck, so geht das Eigentum des Schecks an uns über, sobald ihn der Kunde erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so tritt der Käufer schon jetzt die ihm daraus entstehenden Ansprüche erfüllungshalber an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt, oder falls er nicht den unmittelbaren Besitz an diesen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Er wird diese Papiere mit seinem Inkassomandat versehen und unverzüglich an uns abliefern.

Durch die Annahme einer Scheckzahlung über den Kaufpreis im Scheck-Wechsel-Verfahren tritt keine endgültige Erfüllung durch den Besteller ein. Alle unsere hier beschriebenen Rechte zum Eigentumsvorbehalt bleiben bis zur Einlösung und Gutschrift bestehen.

Abtretungs- und Aufrechnungsverbot: Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar. Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gilt Satz 1 entsprechend.

Nichtausführung des Auftrages: Verweigert der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die weitere Ausführung und/oder Erfüllung des Vertrages, so können wir - vorbehaltlich des beiden Seiten offenstehenden Nachweises eines geringeren oder höheren Schadens - Schadenersatz in Höhe von 10 % der Vertragssumme verlangen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Teile ist Wahrenbrück. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Liebenwerda oder das Landgericht Cottbus. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verbindlichkeit des Vertrages: Die eventuelle Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren; es gelten dann die gesetzlichen Vorschriften.

Einkaufsbedingungen

Bedingungen: Für alle Lieferungen und Leistungen an uns, gelten ausschließlich unsere Bedingungen; Bedingungen der Gegenseite werden nicht akzeptiert.

Angebot: Wird uns auf unsere Anfrage hin ein Angebot unterbreitet, so ist der Anbietende daran wenigstens 4 Wochen gebunden.

Der Lieferer hält sich im Auftragsfall bezüglich der Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage/Bestellung. Angebote sind kostenlos.

Bestätigung: Bestätigen wir einen von uns zunächst mündlich oder telefonisch erteilten Auftrag danach schriftlich, so ist ausschließlich der Text dieser schriftlichen Bestätigung/Bestellung maßgeblich.

Zahlungsansprüche: Die aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen entstehenden Zahlungsansprüche, können nur mit unserer besonderen Zustimmung abgetreten werden.

Lieferzeit: Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht rechtzeitig und wollen wir deswegen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so braucht von uns in aller Regel keine längere Nachfrist als eine solche von 2 Wochen gesetzt werden.

Rechnung und Zahlung: Spätestens mit der Bezahlung der Lieferung geht diese in unser Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte (verlängert oder erweitert) werden nicht anerkannt.

Die Rechnung ist gesondert mittelbar nach Erfolg der Lieferung in 2-facher Ausfertigung einzureichen. In jeder Rechnung sind Auftragsdatum, Bestellnummer und Zeichen anzugeben.

Zahlungsbedingungen: 10 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt, abzüglich 3 % Skonto bzw. 14 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

Fracht- und Verpackungskosten: Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei unserem Werk oder an unseren Kunden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Falls mit dem Lieferer die besondere Berechnung der Verpackung vereinbart wird, ist diese bei frachtfreier Rücksendung zum vollen Wert gutzuschreiben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Teile ist Wahrenbrück. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Liebenwerda oder das Landgericht Cottbus.